

10/SN - 370 /ME

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament
Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 WienUnser Zeichen: 665/99/Mag.Illes/St
Datum: 11. Mai 1999Betreff:
Stellungnahme zum Entwurf des
Aktienrückerwerbsgesetzes
(GZ. 10.001G/2-I 3/1999)

Sehr geehrte Damen und Herren,

H. Boman

in der Beilage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf des Aktienrückerwerbsgesetzes zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Heike Miller
(i.A. Kammerdirektor)BeilagenBankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Bank 012-03304
Postsparkasse 1838 848Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center), A-1120 Wien
Tel. 01/811 73-0
Fax 01/811 73-100
e-mail: office@kwf.or.at
homepage: http://www.kwf.or.at



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

GZ. 10.001G/2-I 3/1999
Unser Zeichen: 665/99/Mag. Illes/St
Referent: WP/StB Prof. Dr. Leopold Mayer
Datum: 11. Mai 1999

Betreff:
Entwurf eines Aktienrückerwerbsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung des Entwurfs eines Aktienrückerwerbsgesetzes samt Erläuterungen und übersenden in der Beilage unsere Stellungnahme mit zwei Anlagen.


Gleichzeitig übermitteln wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats.

Wir ersuchen höflich um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)




Mag. Heike Miller
(i.A. Kammerdirektor)

Beilagen

Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstrehänder zum Entwurf eines Aktienrückerwerbsgesetzes

Zu Artikel I – Änderung des Aktiengesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen

Im internationalen Vergleich ist der österreichische Entwurf – ebenso wie die deutsche gesetzliche Regelung – äußerst restriktiv.

Aus der EU-Kapitalrichtlinie lassen sich die Einschränkungen des deutschen und österreichischen Gesetzgebers nicht ableiten. Die Kapitalrichtlinie, die mit deutscher Zustimmung erlassen wurde, enthält kein grundsätzliches Verbot des Erwerbes eigener Aktien (siehe ua Kopp, Erwerb eigener Aktien, 26, insbesondere FN 120); sie normiert auch keinerlei Verbot des Erwerbes eigener Aktien zu bestimmten Zwecken. Es ist den Mitgliedsstaaten freigestellt, den Erwerb eigener Aktien zu jedem Zweck und aus jedem Motiv heraus zuzulassen.

Die Einschränkungen des Rückerwerbs eigener Aktien über die EU-Kapitalrichtlinie hinaus können für Aktiengesellschaften mit Sitz in Österreich einen Wettbewerbsnachteil, insbesondere für die Behauptung am internationalen Kapitalmarkt, zur Folge haben.

2. Einzelhinweise

2.1. Beschlußinhalt

Der Entwurf sieht in § 65 (1a) AktG nF vor, daß die Pflicht zur Offenlegung und die Dauer des Rückkaufsprogrammes von der Hauptversammlung festzulegen sind.

2.1.1. Offenlegung

Es ist darauf hinzuweisen, daß in Art 22 Abs 2 der EU-Kapitalrichtlinie Mindestvorschriften für die Offenlegung enthalten sind, die bei einem Beschluß der Hauptversammlung jedenfalls beachtet werden müssen.

2.1.2. Dauer des Rückkaufsprogrammes

Gemäß § 65 Abs 1 Z 9 nF kann die Hauptversammlung dem Vorstand eine Ermächtigung zum Aktienrückwerb für die Dauer von höchstens 18 Monaten erteilen; diese zeitliche Begrenzung steht im Einklang mit der EU-Kapitalrichtlinie. Es wird sich zwar kaum als sinnvoll erweisen, daß die Hauptversammlung eine kürzere Dauer der Rückwerbsermächtigung beschließt und den Vorstand bei der Durchführung des Rückwerbs zeitlich einschränkt; dies gilt insbesondere dann, wenn der Rückwerb über die Börse (open market repurchase) stattfindet, da die Dauer in diesem Fall entscheidend von der nicht voraussehbaren Kursentwicklung der Aktien beeinflußt wird. Unbeschadet dieser Feststellung besteht jedoch kein Einwand dagegen, der Hauptversammlung bezüglich der Dauer der Ermächtigung ein Gestaltungsrecht einzuräumen.

2.2. Einschränkung auf börsennotierte Gesellschaften

2.2.1. Begründung der Einschränkung

Die Einschränkung wird mit der Möglichkeit eines Mißbrauchs durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in einer vorübergehenden Umwandlung in die Rechtsform der Aktiengesellschaft bestehen könnte, begründet. Überdies wird befürchtet, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt werden könnte (so insbesondere auch Novotny, RdW 1999, 121).

2.2.2. Zur Gefahr eines Mißbrauchs

Da die Kapitalrichtlinie gemäß Art 1 Abs 1 nur auf Aktiengesellschaften anzuwenden ist, besteht keine europarechtliche Verpflichtung den Anteilsrückerwerb auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuzulassen. Wenn dies nicht geschieht, ist nicht einzusehen, weshalb die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine (nicht börsennotierte) Aktiengesellschaft, die den Anteilsrückerwerb vornimmt, einen "Mißbrauch" darstellen sollte; es ist kein Grund erkennbar, weshalb eine Maßnahme, die bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft zulässig ist bei einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft und bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Mißbrauch darstellt; auch bei diesen Gesellschaften wäre der Anteilsrückerwerb auf Beträge beschränkt, die jederzeit als Dividende ausgeschüttet werden können.

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen diese Bedenken nicht; dort ist gemäß § 33 Abs 1 d GmbH-Gesetz auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Anteilsrückerwerb gestattet.

Die vereinfachte Kapitalherabsetzung zur Einziehung gemäß § 192 Abs 3 Z 2 AktG, für die keine betragsmäßige Beschränkung besteht, ist auch bei uns – im Gegensatz zu dem im Gesetzesentwurf vorgesehenen Rückerwerb – für alle Aktiengesellschaften zulässig.

Der Unterschied zwischen vereinfachter Herabsetzung zur Einziehung und Rückerwerb eigener Aktien liegt darin, daß beim Rückerwerb der Herabsetzungsbeschluß zeitlich vom Rückkaufsbeschluß getrennt wird, während bei der vereinfachten Herabsetzung zur Einziehung mit der Beschlußfassung auch der Einziehungsbeschluß gefaßt wird. In der Praxis hat sich kein "Mißbrauch" dieser Bestimmung durch die vorübergehende Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gezeigt.

Durch die Kombination einer vereinfachten Kapitalherabsetzung zur Einziehung gemäß § 192 Abs 3 Z 2 AktG mit einem genehmigten Kapital gemäß § 169ff AktG können im übrigen nicht börsennotierte Aktiengesellschaften das gleiche wie durch einen Erwerb eigener Aktien erreichen; die Einschränkung auf börsennotierten Gesellschaften wird demnach wirkungslos bleiben.

Sollte die Inanspruchnahme des Anteilsrückerwerbs durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht gewünscht werden, könnte der befürchtete "Mißbrauch" durch vorübergehende Umwandlung in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft dadurch verhindert werden, daß der Aktienrückerwerb auf Aktiengesellschaften, die länger als zwei Jahre bestehen, eingeschränkt wird.

2.2.3. Zur Gleichbehandlung

Auch beim Rückerwerb von Aktien nicht börsennotierter Gesellschaften ist die Transparenz gegeben, da gemäß § 108 AktG der Rückkauf eigener Aktien zur Einziehung in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt werden muß; ansonsten ist eine Beschlußfassung nicht möglich. Gemäß § 112 AktG kann jeder Aktionär Auskunft über den Tagesordnungspunkt Aktienrückerwerb verlangen. Beschlüsse der Mehrheit zu Lasten der Minderheit sind gemäß § 195 AktG anfechtbar.

Der Vorstand hat jedenfalls bei der Durchführung von Rückkaufsprogrammen seine Sorgfaltspflicht gemäß § 84 AktG zu beachten; darunter fällt auch die Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Aus diesem Grund wird bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften nur ein öffentliches Angebot, das sich an sämtliche Aktionäre richtet, zulässig sein. Bei Vorliegen eines Überangebots wird eine anteilige Kürzung vorzunehmen sein. Wird von einem Großaktionär bei der Durchführung des Aktienrückerwerbs ein nicht linearer Aktienrückkauf zu seinen Gunsten erzwungen, können gegen ihn gemäß § 100 Abs 1 AktG Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Der Druck, der von Hauptgesellschaftern auf Vorstände beim Aktienrückerwerb ausgeübt werden kann, ist nicht größer als der Druck, der bei der Gestaltung von Entgelten für Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen einer Aktiengesellschaft und einem Hauptgesellschafter möglich ist.

Bei Vorliegen von Zweifeln über eine sachgerechte Abwicklung des Rückerwerbes besteht überdies für eine Minderheit von 10 % das Recht, gemäß § 118 Abs 2 AktG die gerichtliche

Bestellung eines Sonderprüfers zu verlangen, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind.

Durch die Einschränkung auf börsennotierte Gesellschaften wird für mittelständische Aktiengesellschaften eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Zur Absicherung der Minderheit könnte bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften vorgesehen werden, daß die Ermächtigung nur mit einer Mehrheit von 75 % beschlossen werden kann.

2.2.4. Definition der Börsenotierung

Sollte es bei der Beschränkung des Aktienruckerwerbs auf börsennotierte Aktiengesellschaften bleiben, sollten anstelle des Verweises auf § 78 Abs 1 Z 4 VAG die Voraussetzungen im Aktiengesetz konkret wie folgt definiert werden: "..., wenn die Aktien an einer Wertpapierbörse im Inland oder in einem anderen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notieren oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden."

Durch den Verweis auf ein anderes Gesetz – noch dazu auf ein Spezialgesetz – wird die Handhabung des Gesetzes erschwert.

Im übrigen müßte in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt werden, daß die Notiz an der NASDAQ, der EASDAQ und an ähnlichen Märkten sowie der sonstige Handel an der Wiener Börse zur Qualifizierung als börsennotierte Aktiengesellschaft ausreicht; dies ist deswegen erforderlich, weil in den Erläuterungen zu § 25 Abs 2 Z 12 PKG aus nicht nachvollziehbaren Gründen der gegenteilige Standpunkt vertreten wird.

2.3. Handel mit eigenen Aktien

Der Entwurf geht davon aus, daß Spekulationsgeschäfte mit eigenen Aktien und die kontinuierliche Kursbeeinflussung durch Geschäfte mit eigenen Aktien nicht erwünscht sind. Mit

dem zu diesem Zweck statuierten Verbot des Handels mit eigenen Aktien werden jedoch auch wünschenswerte Gestaltungen verboten.

Diese Bestimmung des Entwurfs steht im Einklang mit der Regelung im deutschen KonTraG. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß dieses Verbot im Referentenentwurf des deutschen Gesetzes nicht enthalten war; es wurde erst aufgrund der von Lutter vorgebrachten Argumente in § 71 Abs 1 Z 8 dAktG aufgenommen (siehe dazu Lutter in AG-Sonderheft 8/97, 52 (56); Claussen, DB 1998, 177).

Lutter begründet sein Verlangen mit folgenden Argumenten:

- Kurspflege ist nicht Aufgabe des Vorstandes
- Der Vorstand ist geborener Insider
- Der Vorstand hat auch Eigeninteressen.

Lutter bezieht sich bei seiner Argumentation auf die Erfahrungen während der Wirtschaftskrise am Ende der 1920er Jahre in Deutschland; damals war allerdings der Erwerb eigener Aktien unlimitiert und ohne Rücklagendeckung möglich (Details dazu siehe: Peltzer, Die Neuregelung des Erwerbs eigener Aktien im Lichte der historischen Erfahrungen, WM 1996, 322; Lingemann/Wasmann, BB 1998, 853 (860)).

Diese Erfahrungen haben unter den EU-rechtlichen Voraussetzungen keine Gültigkeit mehr, da die Kapitalrichtlinie das Rückkaufsvolumen mit 10 % begrenzt und zwingend eine Fundierung des Erwerbes eigener Aktien durch ungebundene Eigenmittel verlangt.

Das Verbot des Handels in eigenen Aktien beseitigt nicht das generelle Insider- und Spekulationsproblem. Dieses kann nur durch Transparenz und Handelsnormen bewältigt werden. Dazu sind entsprechende Regelungen im Börsegesetz – sofern die bestehenden Regelungen nicht bereits ausreichen – erforderlich (Details zu den Varianten siehe ua: Günther Muche/White, RiW 1998, 337; Wastl/Wagner/Jan, 23ff).

Der Erwerb eigener Aktien kann grundsätzlich durch Erwerb an der Börse (Open market repurchase), durch öffentliches Angebot (Tender-Verfahren) oder durch Pakethandel

(Negotiated repurchase) erfolgen. (Nähere Ausführungen zu diesen Varianten sind bei Günther Muche/White, RiW 1998, 337; Wastl/Wagner/Jan, 23ff zu finden)

Durch das Verbot des Handels mit eigenen Aktien wird ein Erwerb an der Börse weitgehend unmöglich gemacht, da der Rückkauf über die Börse nicht in einem Zug durchgeführt werden kann, wenn starke Kursausschläge vermieden werden sollen. Die Erfahrungen in den USA zeigen, daß der Erwerb an der Börse längere Zeit erfordert (siehe dazu ua Netter/Mitchell, Stock Repurchase Announcements and Insider Transactions after the October 1987 Stock Market Crash, in Financial Management, Vol 18 No 3 Autumn 1989, pp 84-96; Wastl/Wagner/Jan, Der Erwerb eigener Aktien aus juristischer Sicht, 24; Hampel, Erwerb eigener Aktien und Unternehmenskontrolle, 12 mwN).

Stetiger Erwerb über längere Zeiträume, verbunden mit fallweisen Veräußerungen, könnte als Handel in eigenen Aktien angesehen werden und damit unter das Verbot fallen. Der Aktienrückwerb als präventive Abwehrmaßnahme gegen unfreundliche Übernahmen würde weiterhin nicht möglich sein.

Ein wesentliches Ziel der Reform sollte auch eine Verstetigung und Optimierung der Börsenkurse im Interesse der Aktionäre sein (so auch die deutsche Literatur: Martens, AG 1996, 337 (338); Rosen/Hehn, AG 1996, 434; Kübler, Aktie, Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt (1989), 43; Claussen, AG 1996, 481, 490). Dieses Ziel ist mit der Formulierung im Entwurf des Gesetzes nicht erreichbar.

Auch bei Wegfall des Handelsverbotes wird ein Vorstand nicht schrankenlos Handel mit eigenen Aktien betreiben können. Abgesehen davon, daß darin ein Vorstoß gegen die Sorgfaltspflicht gemäß § 84 AktG zu erblicken wäre, würde der gewerbsmäßige Handel auch ein Geschäft im Sinn des § 1 Abs 1 Z 7 lit e BWG darstellen; er hätte das Vorhandensein einer Bankkonzession zur Voraussetzung.

Aus den dargelegten Gründen sollte das Verbot des Handels in eigenen Aktien ersatzlos wegfallen. Wenn die Bestimmung im Gesetz verbleiben sollte, sollte zumindest in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß durch das Verbot nur Spekulationsgeschäfte und Kursmanipulationen, nicht aber langfristige Rückkaufsprogramme verhindert werden sollen

und daß durch das Verbot des Handels die Veräußerung eines Teiles der erworbenen eigenen Aktien während des Erwerbsvorgangs nicht ausgeschlossen wird. Der Begriff kontinuierliche Kursbeeinflussung, der in den erläuternden Bemerkungen verwendet wird, ist zu weit gefaßt.

2.4. Sicherstellung der Kapitalerhaltung

In den § 192 AktG müßte eine Bestimmung (zB Abs 6) aufgenommen werden, die besagt, daß die Vorschrift des Abs 5 auch dann gilt, wenn eigene Aktien aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 65 Abs 1 Z 9 erworben werden und der Nennbetrag oder der rechnerische Wert der erworbenen Aktien gemäß § 229 Abs 1 HGB in der Vorspalte offen vom Posten Nennkapital abgesetzt wird. Nur wenn in diesem Fall gebundene Rücklagen in Höhe des Nennbetrages oder des rechnerischen Wertes der erworbenen Aktien gebildet werden, kommt es bei Anwendung der in § 229 Abs 1 zweiter Subabsatz HGB dargestellten Bilanzierungsmethode zu keiner Verminderung des gebundenen Kapitals; eine solche müßte aber unbedingt ausgeschlossen werden. Zur näheren Erläuterung dieser Feststellung verweisen wir auf die Beilage zu unserer Stellungnahme.

2.5. Weitere Überlegungen

2.5.1. Regelung des Quorums in der Hauptversammlung

Es sollte klargestellt werden, daß bei Ermächtigung des Vorstands, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluß einzuziehen und bei Bindung einer späteren Veräußerung der eigenen Aktien an einen Beschluß der Hauptversammlung der Erwerb eigener Aktien eine Maßnahme zur Kapitalherabsetzung darstellt; ein späterer Hauptversammlungsbeschluß, durch den eine Wiederveräußerung gestattet wird, ist demnach als Kapitalerhöhung zu qualifizieren. Derartige Beschlüsse müßten daher mit den für Kapitalherabsetzungen und Kapitalerhöhungen vorgesehenen Mehrheiten gefaßt werden.

2.5.2. Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalherabsetzung

Es sollte klargestellt werden, wann der Vorstand den Erwerb eigener Aktien, die gemäß Hauptversammlungsbeschluß zur Einziehung bestimmt sind, als Kapitalherabsetzung zum Firmenbuchgericht anzumelden hat.

Zu Artikel II – Änderung des Handelsgesetzbuchs

1. Ausweis der eigenen Aktien

Es sollte ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland zwingend vorgeschrieben werden, daß der Nennbetrag oder rechnerische Wert von eigenen Aktien, die aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses zur Einziehung erworben werden oder ohne neuerlichen Beschluß der Hauptversammlung nicht veräußert werden dürfen, auf der Passivseite vom Nennbetrag oder rechnerischen Wert des Grundkapitals abgesetzt werden muß; so lange die Kapitalherabsetzung im Firmenbuch nicht eingetragen ist, müßte der Abzug vom Nennbetrag oder rechnerischen Wert des Grundkapitals offen erfolgen, damit das in der Bilanz in der Vorspalte ausgewiesene Grundkapital mit dem Stand im Firmenbuch übereinstimmt. Wenn eine Veräußerung eigener Aktien ohne Hauptversammlungsbeschluß nicht möglich ist, liegt kein Vermögensgegenstand vor, der als Aktivum ausgewiesen werden kann.

Ein Beschluß der Hauptversammlung vor Einziehung der eigenen Aktien, daß diese wieder veräußert werden dürfen, ist wie eine Kapitalerhöhung zu behandeln; dh, daß der über die Anschaffungskosten hinausgehende Teil des Veräußerungserlöses in eine gebundene Kapitalrücklage eingestellt werden muß. Ist der Veräußerungserlös gleich hoch oder niedriger als die Anschaffungskosten, bleiben die gebundenen Rücklagen unverändert.

Der Ausweis der eigenen Aktien auf der Aktivseite der Bilanz sollte nur zulässig sein, wenn der Vorstand aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung berechtigt ist, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluß wieder zu veräußern;

dazu zählt auch eine allfällige Übertragung von Aktien an Mitarbeiter oder Führungskräfte. In diesem Fall würde ein Mehr- oder Mindererlös handelsrechtlich in das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem die Veräußerung erfolgt, eingehen.

2. Verwendung ungebundener Kapitalrücklagen und Behandlung der Anschaffungs-Nebenkosten

Der letzte Satz von § 229 Abs 1 HGB sollte wie folgt gefaßt werden: "Im Fall der Absetzung des Nennbetrags oder des rechnerischen Wertes vom Nennkapital ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert dieser Aktien und ihren Anschaffungskosten mit frei verfügbaren Kapital- und Gewinnrücklagen zu verrechnen."

Durch die geänderte Formulierung soll erreicht werden, daß

- auch ungebundene Kapitalrücklagen zur Verrechnung herangezogen werden können und
- Anschaffungs-Nebenkosten unabhängig von der Bilanzierung der eigenen Aktien (als Aktivposten oder als Kürzung der Passivposten) gleich behandelt werden

Es sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, daß die Anschaffungs-Nebenkosten der eigenen Aktien unabhängig von der Art ihrer Verrechnung (als Aufwand oder zu Lasten ungebundener Rücklagen) in jedem Fall die ausschüttungsfähigen Beträge des Unternehmens kürzen.

Stellungnahme zur Transparenz und Offenlegung

Es ist zweifellos wichtig, bei den Beschlüssen über den Erwerb eigener Aktien und bei der Durchführung dieser Beschlüsse für ausreichende Transparenz zu sorgen. Es ist daher vorzusehen, daß

- Beschlüsse in der Einladung zur Hauptversammlung transparent angekündigt werden,
- Beschlüsse der Hauptversammlung unverzüglich veröffentlicht werden und,
- die vom Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse geplanten Maßnahmen gleichfalls veröffentlicht werden.

Die laufende sofortige Veröffentlichung aller Käufe (und allenfalls Verkäufe) eigener Aktien - in einer Weise, daß die Börse am nächsten Handelstag darauf reagieren könnte - dürfte jedoch nicht durchführbar sein. Eine solche Veröffentlichung könnte allenfalls verlangt werden, wenn das Kauf- oder Verkaufsvolumen an einem Tag eine nicht zu niedrig anzusetzende Grenze übersteigt; ansonsten sollte eine Veröffentlichung der Käufe und Verkäufe in Abständen von einem Monat oder einem Vierteljahr ins Auge gefaßt werden.

Es wäre zweifellos sinnvoll, die veröffentlichten Daten auch der Bundes-Wertpapieraufsicht zur Verfügung zu stellen; ob auch ausländische vergleichbare Institutionen derartige Meldungen erhalten sollen, sollte von den für die Regelung und Überwachung des Handels an ausländischen Märkten zuständigen Institutionen und nicht vom österreichischen Gesetzgeber entschieden werden.

Die Überprüfung der Einhaltung der Offenlegungsvorschriften durch Wirtschaftsprüfer könnte sinnvollerweise nur im nachhinein im Zuge der Durchführung der Abschlußprüfungen erfolgen; sollten dabei Verstöße gegen die Vorschriften festgestellt werden, wäre die Bundes-Wertpapieraufsicht zu verständigen. Eine derartige Prüfungs- und Redepflicht müßte im Gesetz verankert werden.

Behandlung der Anschaffungskosten eigener Aktien

1. Annahmen

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt TS 100.000; die Bilanz enthält gebundene Rücklagen von TS 20.000 und ungebundene Rücklagen von TS 50.000. Das gebundene Kapital der Aktiengesellschaft beträgt demnach TS 120.000. Es werden eigene Aktien im Nennwert von TS 8.000 erworben; die Anschaffungskosten betragen TS 16.000. Durch die Anschaffung sind Mittel der Aktiengesellschaft in Höhe von TS 16.000 von der Gesellschaft an die Aktionäre abgeflossen.

2. Buchmäßige Behandlung bei Ausweis der eigenen Aktien auf der Aktivseite der Bilanz

| | TS |
|---|----------------|
| Ansatz der eigenen Aktien auf der Aktivseite der Bilanz | <u>16.000</u> |
| Ausweis des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz | |
| Grundkapital | 100.000 |
| Gebundene Kapitalrücklage | 20.000 |
| Gebundene Rücklage für eigene Aktien | <u>16.000</u> |
| Gebundenes Kapital insgesamt brutto ¹ | 136.000 |
| Ungebundene Rücklagen | 34.000 |
| Eigenkapital insgesamt brutto ¹ | <u>170.000</u> |

Der Abfluß von TS 16.000 an die Aktionäre wurde durch eine Umwidmung von ungebundenen Rücklagen in eine gebundene Rücklage ausgeglichen. Das zur Deckung von Verlusten verfügbare Eigenkapital beträgt TS 154.000 (TS 170.000 abzüglich des Bilanzwerts der eigenen Aktien).

¹ dh ohne Aufrechnung des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Buchwerts der eigenen Aktien

Beilage I/2

3. Buchmäßige Behandlung der eigenen Aktien bei Aufrechnung gegen das Grundkapital

Auf der Aktivseite der Bilanz scheint kein Vermögensgegenstand Eigene Aktien auf.

Ausweis des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz

| | <u>TS</u> |
|--|-----------------------|
| <i>Gebundenes Kapital</i> | |
| <i>Grundkapital</i> | |
| Nennbetrag | 100.000 |
| ab: Nennwert der zur Einziehung erworbenen eigenen Aktien | <u>-8.000</u> |
| | <u>92.000</u> |
| <i>Gebundene Kapitalrücklage</i> | |
| Ursprünglicher Stand | 20.000 |
| Umwidmung gemäß § 192 Abs 6 AktG nF | 8.000 |
| | <u>28.000</u> |
| <i>Gebundenes Kapital insgesamt netto</i> | <u>120.000</u> |
| <i>Ungebundene Rücklagen</i> | |
| Ursprünglicher Stand | 50.000 |
| Umwidmung gemäß § 192 Abs 6 AktG nF | -8.000 |
| Verrechnung gegen die Anschaffungskosten der eigenen Aktien | -8.000 |
| | <u>34.000</u> |
| <i>Eigenkapital insgesamt netto</i> | <u><u>154.000</u></u> |

Ohne die in das Aktiengesetz aufzunehmende Bestimmung des § 192 Abs 6 (Umwidmung von gebundenen Rücklagen in Höhe des Nennbetrags oder des rechnerischen Werts der eigenen Aktien) würde sich das gebundene Kapital durch den Erwerb der eigenen Aktien auf TS 92.000 vermindern und die Aktiengesellschaft würde über ungebundene Rücklagen in Höhe von TS 40.000 verfügen.